

Autobahndirektion Nordbayern
Streckenabschnitt: A 45 / 160 / 1,016

Unterlage 11 P1

Bundesautobahn A 45 Gießen – Aschaffenburg
Abschnitt AS Kleinostheim – AS Mainhausen
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b
von Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Planänderung 1 vom 04.05.2022, ersetzt Unterlage 11 vom 28.12.2020

In der Planänderung vom 04.05.2022 geändert:

- Nr. 1.4, öffentlicher Feld- und Waldweg („Mittelweg“)

aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern
Nürnberg, den 28.12.2020


Stadelmaier, Baudirektor

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Bayern und nach § 29a Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Hessen. Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen mit Gewässern regelt sich nach § 12a FStrG sowie nach Art. 32a BayStrWG in Bayern und § 30 HStrG in Hessen.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege in Bayern nach den Bestimmungen des BayStrWG und in Hessen nach dem HStrG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Bayern

- Staatsstraßen in Bayern: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Hessen

- Landesstraßen in Hessen: Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG), soweit nicht § 41 Abs. 3 HSG gilt)
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (§ 41 Abs. 2 HStrG), soweit nicht § 41 Abs. 3 HStrG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),
- Sonstige öffentliche Straßen je nach Widmung (§ 44 HStrG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats- (Landes-), Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich in Bayern nach Art. 33 BayStrWG bzw. in Hessen nach § 29b HStrG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich in Bayern nach Art. 33 a BayStrWG bzw. in Hessen nach § 30 HStrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bzw. § 25 Hessisches Wassergesetz (HWG)).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG bzw. § 1 Abs. 2 Satz 3 HWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG bzw. § 4 Abs. 2 und § 6a HStrG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bzw. § 5 Abs. 1 und 3 6a HStrG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bzw. § 6 Abs. 1 und § 6a HStrG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG bzw. § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 HStrG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG und Art. 15 und 34 BayStrWG bzw. § 16 und § 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG bzw. HWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altgewässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen – gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien). Teil E Telekommunikationslinien.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über

9. Grunderwerb

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 45. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG und Art. 40 BayStrWG bzw. § 36 HStrG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist. Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG und Art. 39 Bayerisches Enteignungsgesetz (BayEG) bzw. § 36a HStrG und § 17 Hessisches Enteignungsgesetz (HEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Bk	Belastungsklasse
BW	Bauwerk
DN	Nenndurchmesser
E	Einleitstelle
ff.	fortfolgend
FlSt.-Nr.	Flurstücknummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
HEG	Hessisches Enteignungsgesetz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
lfd.	laufende
LWL-Kabel	Lichtwellenleiterkabel
Nr.	Nummer
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RHB	Regenrückhaltebecken
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeugrückhalte- systeme
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
RQ	Regelquerschnitt
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bun- desfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
vgl.	vergleiche

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau
6. Naturschutz und Landschaftspflege: es wird auf die Unterlage 9 verwiesen
7. Sonstige Maßnahmen

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	253+221 bis 254+096	BAB A 45, Bauwerkserneuerung der Mainbrücke Mainflingen BW 253b	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die Maßnahmen an der BAB A 45 umfassen die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen auf einer Länge von 875 m. Der eigentliche Ausbau erstreckt sich von Bau-km 253+300 bis 254+020 auf ca. 720 m Länge, einschließlich des Brückenbauwerkes.</p> <p>Die befestigte Regelbreite der Richtungsfahrbahnen Aschaffenburg und Gießen orientiert sich am RQ 31 bzw. RQ 31B gemäß RAA 2008 und beträgt je 12,50 m. Die Verbreiterung der Regelbreite des RQ 31 von 12,00 m auf 12,50 m ist für 4+0-Verkehrsführungen notwendig.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit wird der Überbau Fahrtrichtung Gießen in Seitenlage zum bestehenden Bauwerk errichtet. Zur Anbindung der Seitenlage an die Bestandsstrecke der BAB A 45 werden bauzeitliche Provisorien errichtet. Eine Darstellung der Seitenlage ist der Unterlage 16.1 zu entnehmen.</p> <p>Der Überbau Fahrtrichtung Gießen wird dann in seine Endlage verschoben.</p> <p>Für den späteren Bauwerksunterhalt werden zu den Widerlagern und Pfeilern Betriebswege und Aufstellflächen hergestellt.</p> <p>Das auf dem Bauwerk anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe gesammelt und über insgesamt drei Absetzschächte mechanisch gereinigt und in den Main abgeschlagen. Das auf der Fahrbahn der Streckenanschlüsse anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett und die Dammböschung versickert.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1				<p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.2	253+446	öffentlicher Feld- und Waldweg, Mainradweg FlSt.-Nr. 9863/1, Gemarkung Kleinostheim	a) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim b) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (öFW), der als Mainradweg ausgewiesen ist, kreuzt bei Bau-km 253+446 die Trasse der BAB A 45 und wird im Baubereich als Baustraße genutzt und während der Baumaßnahme für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Die Querung der BAB A 45 ist im Bereich des Unterführungsbauwerkes BW 253a (öFW, Fl.St.-Nr. 10077; Gemarkung Kleinostheim) möglich.</p> <p>Die Umleitung für den Mainradweg wird während der Bauzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Kleinostheim durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in der Unterlage 3 dargestellt.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der öFW mit den Breiten und der Befestigung wie im Bestand wiederhergestellt.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Außerhalb BW-Bereich:</td> <td style="width: 20%;">Kronenbreite</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">5,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Befestigte Breite</td> <td style="text-align: right;">3,00 m</td> </tr> <tr> <td>Unterhalb des BW:</td> <td>Kronenbreite</td> <td style="text-align: right;">5,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Befestigte Breite</td> <td style="text-align: right;">5,00 m</td> </tr> </table> <p>Befestigung nach RLW (bituminöse Befestigung gemäß dem Bestand)</p> <p>Die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des öFW im Baubereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>	Außerhalb BW-Bereich:	Kronenbreite	5,00 m		Befestigte Breite	3,00 m	Unterhalb des BW:	Kronenbreite	5,00 m		Befestigte Breite	5,00 m
Außerhalb BW-Bereich:	Kronenbreite	5,00 m														
	Befestigte Breite	3,00 m														
Unterhalb des BW:	Kronenbreite	5,00 m														
	Befestigte Breite	5,00 m														

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**
Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	253+810	Geh- und Radweg Fl.St.-Nr. 1/1, Fl.St.-Nr. 10; Flur 7, Gemarkung Mainhausen	a) [E] und [U] Gemeinde Mainhausen b) [E] und [U] Gemeinde Mainhausen	Bei Bau-km 251+810 kreuzt ein Geh- und Radweg die Trasse der BAB A 45. Während der Bauzeit wird der Geh- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Umleitung für den Geh- und Radweg wird während der Bauzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Mainhausen durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in der Unterlage 3 dargestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. <u>Ausführung und Befestigung:</u> Kronenbreite 3,50 m Befestigte Breite 2,50 m Bituminöse Befestigung gemäß dem Bestand mit 4 cm Asphaltbeton 0/8 14 cm Asphalttragschicht 0/32 16 cm Schottertragschicht 0/32 Die Wiederherstellungskosten des Geh- und Radwegs trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des Radweges im Baustellenbereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**
Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3				<p>Die Erschließung zur künftigen Unterhaltung des Bauwerks erfolgt von der Waldrandsiedlung kommend über den Geh- und Radweg. Der Geh- und Radweg verläuft von der Erschließungsstraße der Waldrandsiedlung über das Fl.St. Nr. 10; Gemarkung Mainflingen; Flur 7 der Gemeinde Mainhausen, weiter entlang am Mainufer über das Fl.St. Nr. 1/1 Gemarkung Mainflingen; Flur 7 der Bundeswasserstraßenverwaltung</p> <p>Zwischen der Gemeinde Mainhausen und der Bundeswasserstraßenverwaltung gibt es einen gültigen Nutzungsvertrag vom 10.06. / 22.07.1985 zum Bau und Unterhalt des Geh- und Radweges durch die Gemeinde. Für die Erschließung des Bauwerks zu Unterhaltungszwecken wird zu Gunsten des Bundes, Bundesstraßenverwaltung, eine dingliche Sicherung auf den beiden Grundstücken vorgesehen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	253+100	öffentlicher Feld- und Waldweg Gemarkung Kleinostheim „Mittelweg“	a) [E] und [U] die Eigentümer b) [E] und [U] die Eigentümer	<p>Der vorhandene öFW „Mittelweg“ im Eigentum der Gemeinde Kleinostheim (Fl.St.-Nr. 8615, 8616, 10077, 8815, 8619, 9049, 9050, 9051, 9052, 9053, 9055, 9056, 9057, 9060, 9327, 9061, 9062, 9064, 9065, 9067, 9068, 9070, 9311/2, 9338, 9048, 8619/8) wird vom nördlich gelegenen Industriegebiet Kleinostheim bis südlich der BAB A 45 als Baustellenzufahrt genutzt. Der vorhandene öFW wird hierzu bauzeitlich entlang des östlichen Fahrbahnrandes verbreitert.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u></p> <p>Kronenbreite 5,50 m 6,50 m Befestigte Breite 4,50 m 5,50 m</p> <p>Deckschicht nach RLW (bituminöse Befestigung gemäß dem Bestand)</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Wiederherstellungskosten des öFW „Mittelweg“ trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	253+500	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.St.-Nr. 9401, Gemarkung Kleinostheim	a) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim b) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim	Bei Bau-km 253+500 kreuzt der öFW (Fl.St.-Nr. 9401, Gemarkung Kleinostheim) die Trasse der BAB A 45. Der Weg liegt im Bau Feld und kann während der Baumaßnahme nicht genutzt werden. Der Wirtschaftsweg ist in der Örtlichkeit nicht erkennbar (Grünfläche). Als Katasterweg ist er vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gelände in den ursprünglichen Zustand (Grünfläche) wiederhergestellt. Die Wiederherstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.6	253+670	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.St.-Nr. 9697, Gemarkung Kleinostheim	a) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim b) [E] und [U] Gemeinde Kleinostheim	Bei Bau-km 253+670 kreuzt der öFW (unbefestigt) die Trasse der BAB A 45 und wird während der Bauzeit überbaut. Während der Bauzeit muss der Weg unterhalb des Bauwerks voll gesperrt werden. Über die Sperrung und sonstigen Verkehrsbehinderungen, die während der Bauwerkserneuerung eintreten können, wird der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert. Die Querung der BAB A 45 ist im Bereich des Unterführungsbauwerkes BW 253a (öFW, Fl.St.-Nr. 10077; Gemarkung Kleinostheim) möglich. <u>Ausführung und Befestigung:</u> Kronenbreite 3,00 m Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand). Nach der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	254+385	Gemeindestraße Fl.St.-Nr. 68/4, Flur 7, Gemarkung Mainhausen	a) [E] und [U] Gemeinde Mainhausen b) [E] und [U] Gemeinde Mainhausen	Bei Bau-km 254+385 kreuzt die Gemeindestraße (Fl.St.-Nr. 68/4, Flur 7, Gemarkung Mainhausen) die Trasse der BAB A 45. Nördlich der BAB A 45 wird für die Baustellenerschließung eine 5,50 m breite bituminös befestigte Zufahrt an die Gemeindestraße hergestellt (siehe Unterlage 16.1). Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Zufahrt rückgebaut. Die Herstellungskosten der Zufahrt sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	Vormontageplatz	Baustelleneinrichtungsflächen Gemarkung Dettingen	a) [E] und [U] die Eigentümer b) [E] und [U] die Eigentümer	<p>Die Mittelteile für die Brückenüberbauten werden vormontiert, auf Pontons im Main verladen und zur Brückenbaustelle geschifft. Für die Vormontage, sowie für den Transport der vorgefertigten Brückenteile bis zur Slipanlage am Main werden Flächen im Bereich der Gemeindestraße „An der Pflingstweide“ (vgl. Ziff. 1.9) als Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend in Anspruch genommen (Fl.St.-Nr. 1342, 1341, 1340, 1341/2, 1333, 1326, 1327, 1332, 1326/1, 1327/2, 947, 1343, 1344, 1345, 1346, 1331, 1332/2).</p> <p>Dabei wird für die Vormontage eine Fläche von ca. 120 m x 60 m beansprucht. Für den Transport der auskragenden, vormontierten Brückenteile zum Main wird jeweils ein zusätzlicher Streifen nördlich und südlich über die befestigte Fahrbahn der Gemeindestraße hinaus beansprucht.</p> <p>Nach Fertigstellung der Maßnahme werden die Flächen in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**
Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	Vormontageplatz	Gemeindestraße „An der Pfingstweide“ Fl.St.-Nr. 1328, Gemarkung Dettingen	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein am Main b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein am Main	Die Gemeindestraße „An der Pfingstweide“ wird während der Bauzeit als Zufahrtsstraße zum Vormontageplatz und für die Verladung von Brückenteilen auf Pontons genutzt. Frühzeitig vor Baubeginn werden einvernehmlich mit dem Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung / Verstärkung des Oberbaus der Straße abgestimmt. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Straße „An der Pfingstweide“ in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Das Ende der Sackgasse „An der Pfingstweide“ wird während der Bauzeit voll gesperrt. Der in diesem Bereich kreuzende Mainradweg wird wie in Unterlage 3 dargestellt großräumig umgeleitet. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Vormontageplatz	Slipanlage „Natorampe“ Fl.St.-Nr. 947, Gemarkung Dettingen	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung</p>	<p>Für die Verladung der vorgefertigten Brückenteile auf Pontons muss die im Bestand bituminös befestigte Slipanlage aufgefüllt werden. Hierzu wird in Verlängerung der Rampe ein Spundwandkasten im Bereich des Mainufers eingebracht und mit geeignetem Material aufgefüllt. Für die Dauer der Bauzeit (in diesem Bereich ca. 3 Jahre) können an der Slipanlage keine Boote mehr zu Wasser gelassen werden. (siehe Unterlage 16.4)</p> <p>Frühzeitig vor Baubeginn werden einvernehmlich mit dem Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zum Umbau der Slipanlage abgestimmt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Slipanlage in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	253+430,77 bis 253+880,77	5920775 Mainbrücke Mainflingen BW 253b	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die Mainbrücke Mainflingen weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss erneuert werden. Das Bauwerk überspannt den Main und auf bayerischer Seite das Mainvorland mit drei öffentlichen Wirtschaftswegen, wobei einer als Mainradweg ausgewiesen ist. Auf hessischer Seite überspannt das Bauwerk einen öffentlichen Geh- und Radweg. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wieder errichtet. Aufgrund der eingeschränkten Tragfähigkeit des bestehenden Bauwerkes ist eine 0+4-Verkehrsführung über einen bestehenden Überbau nicht möglich. Daher wird vorab die Richtungsfahrbahn Gießen südlich des Bestandsbauwerkes in Seitenlage errichtet und nach Herstellung des Überbaus Richtungsfahrbahn Aschaffenburg seitlich in die Endlage verschoben.</p> <p><u>Hauptabmessungen des Bauwerks:</u> Stützweite: 450 m lichte Höhe: ≥ 5,50 m Breite zwischen den Geländern: 38,10 m</p> <p>Für den späteren Unterhalt der Brückenpfeiler sowie der Widerlager werden nachfolgende Zufahrten/Wege vorgesehen:</p> <p>Bayern: - Zufahrt über öFW F1St.-Nr. 9836/1 – Mainradweg (vgl. lfd. Nr. 1.2) - Pfeilererschließung über zwei Betriebswege, jeweils zwischen den Pfeilerpaaren mit Querverbindung</p> <p>Hessen: - Zufahrt über den Geh- und Radweg (vgl. lfd. Nr. 1.3) mit Querweg unterhalb des Bauwerks zum Widerlager Achse 80</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	253+300 bis 253+417	Entwässerungsabschnitt 1	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnflächen der BAB A 45 wird im Entwässerungsabschnitt 1 entsprechend dem Bestand breitflächig über das Bankett und die Dammböschung versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.2	253+417 bis 253+620	Entwässerungsabschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bauwerksbereich über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und über Verrohrungen sowie den Absetzschacht 1 (vgl. lfd. Nr. 3.6) an der bestehenden Einleitstelle E 1 in den Main eingeleitet. Die Einleitmenge aus dem Entwässerungsabschnitt 2 beträgt 62,7 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.3	253+620 bis 253+755	Entwässerungsabschnitt 3	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bauwerksbereich über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und über Verrohrungen sowie den Absetzschacht 2 (vgl. lfd. Nr. 3.7) an der bestehenden Einleitstelle E 1 in den Main eingeleitet. Die Einleitmenge aus dem Entwässerungsabschnitt 3 beträgt 44,8 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	253+755 bis 253+880	Entwässerungsabschnitt 4	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bauwerksbereich über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und über Verrohrungen sowie den Absetzschantz 3 (vgl. lfd. Nr. 3.8) an der neu zu errichtenden Einleitstelle E 2 in den Main eingeleitet. Die Einleitmenge an der Einleitstelle E 2 aus dem Entwässerungsabschnitt 4 beträgt 36,9 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.5	253+880 bis 254+020	Entwässerungsabschnitt 5	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnflächen der BAB A 45 wird im Entwässerungsabschnitt 5 entsprechend dem Bestand breitflächig über das Bankett und die Dammböschung versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	253+445	Absetzschacht 1	a) [E] und [U] - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Bei Bau-km 253+445 wird ein neuer Absetzschacht zur Reinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (vgl. lfd. Nr. 3.2) hergestellt. Der Abschlag erfolgt über den zu verlegendenden Regenwasserkanal (vgl. lfd. Nr. 3.9) an der Einleitstelle E 1 in den Main. Die bestehende Einleitstelle E 1 bleibt unverändert.</p> <p>Der Absetzschacht wird höhengleich mit dem Bestandsgelände angeordnet, sodass mit diesem kein Retentionsraumverlust des Mains einhergeht. Die Zustiegsöffnung wird tagwasserdicht verschlossen. Zur Be- und Entlüftung des Schachtbauwerkes werden zwei Lüftungsrohre vorgesehen, wobei die Lüftungsöffnungen oberhalb des HQ100 angeordnet werden.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.7	253+694	Absetzschacht 2	a) [E] und [U] - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Bei Bau-km 253+694 wird ein neuer Absetzschacht zur Reinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (vgl. lfd. Nr. 3.3) hergestellt. Der Abschlag erfolgt über den zu verlegendenden Regenwasserkanal (vgl. lfd. Nr. 3.9) an der Einleitstelle E 1 in den Main. Die bestehende Einleitstelle E 1 bleibt unverändert.</p> <p>Der Absetzschacht wird höhengleich mit dem Bestandsgelände angeordnet, sodass mit diesem kein Retentionsraumverlust des Mains einhergeht. Die Zustiegsöffnung wird tagwasserdicht verschlossen. Zur Be- und Entlüftung des Schachtbauwerkes werden zwei Lüftungsrohre vorgesehen, wobei die Lüftungsöffnungen oberhalb des HQ100 angeordnet werden.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	253+809	Absetzschacht 3 / Einleitstelle E 2	a) [E] und [U] - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Bei Bau-km 253+809 wird ein neuer Absetzschacht zur Reinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 (vgl. lfd. Nr. 3.4) hergestellt. Der Abschlag erfolgt an der neuen Einleitstelle E 2 in den Main.</p> <p><u>Lage der Einleitstelle E 2:</u> Höhe: 103,16 Durchmesser: DN 300 Einleitmenge: 36,9 l/s</p> <p>Der Absetzschacht wird höhengleich mit dem Bestandsgelände angeordnet, sodass mit diesem kein Retentionsraumverlust des Mains einhergeht. Die Zustiegsöffnung wird tagwasserdicht verschlossen. Zur Be- und Entlüftung des Schachtbauwerkes werden zwei Lüftungsrohre vorgesehen, wobei die Lüftungsöffnungen oberhalb des HQ100 angeordnet werden.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.9	253+447 bis 253+694	Regenwasserkanal DN 600	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Der bestehende Regenwasserkanal, der zur Ableitung des gesammelten und gereinigten Oberflächenwassers der vorliegenden Baumaßnahme sowie des weiter östlich gelegenen Streckenabschnitts der BAB A 45 dient, wird durch die neuen Gründungen der Mainbrücke teilweise überbaut und muss in nördliche Richtung verlegt werden.</p> <p>Die bestehende Einleitstelle E 1 bleibt unverändert.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	253+280 bis 254+380	BAB-Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 253+280 bis Bau-km 254+380 verläuft nördlich der BAB A 45 ein Streckenfernmeldekabel. Das Streckenfernmeldekabel wird im Baustellenbereich gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4.2	253+280 bis 254+380	BAB-LWL-Kabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 253+280 bis Bau-km 254+380 verläuft nördlich der BAB A 45 ein BAB-LWL-Kabel. Das BAB-LWL-Kabel wird im Baustellenbereich gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4.3	253+102	Stromkabel	a) [E] und [U] Syna GmbH b) [E] und [U] Syna GmbH	Bei Bau-km 253+102 kreuzt ein Stromkabel der Syna GmbH die BAB A 45. Das Stromkabel ist am westlichen östlichen Fahrbahnrand des Mittelweges (vgl. lfd. Nr. 1.4), der als Baustellenzufahrt genutzt wird, verlegt. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	253+107	Telekommunikationskabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom b) [E] und [U] Deutsche Telekom	<p>Bei Bau-km 253+107 kreuzt ein Telekommunikationskabel der Telekom die BAB A 45.</p> <p>Das Telekommunikationskabel ist am östlichen Fahrbahnrand des Mittelweges (vgl. lfd. Nr. 1.4), der als Baustellenzufahrt genutzt wird, verlegt.</p> <p>Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach TKG.</p>
4.5	253+452	Stromkabel mit LWL-Kabel	a) [E] und [U] Syna GmbH b) [E] und [U] Syna GmbH	<p>Bei Bau-km 253+452 kreuzt ein Stromkabel mit LWL-Kabel der Syna GmbH die BAB A 45.</p> <p>Das Stromkabel und das LWL-Kabel sind am westlichen Fahrbahnrand des öFW (vgl. lfd. Nr. 1.2), der als Baustraße genutzt wird, verlegt.</p> <p>Von Bau-km 253+280 bis Bau-km 253+450 verlaufen die beiden Leitungstrasse innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche für die Mainbrücke.</p> <p>Unterhalb der Mainbrücke werde die beiden Leitungen durch den Absatzschacht Achse 10 (vgl. lfd.Nr.3.6) überbaut und müssen verlegt werden.</p> <p>Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	253+661	Abwasserkanal DN 1.000	a) [E] und [U] Abwasserzweckverband Untermain b) [E] und [U] Abwasserzweckverband Untermain	<p>Bei Bau-km 253+661 kreuzt der Abwasserkanal DN 1.000 die Trasse der BAB A 45. Die Pfeilerstellungen sowie die bauzeitlichen Hilfspfeiler berücksichtigen die Lage des Abwasserkanals.</p> <p>Die Schachtabdeckungen werden soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Vor und nach der Baumaßnahme wird eine Beweissicherung durchgeführt und die Kanaltrasse soweit erforderlich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>
4.7	253+685	Kommunikationskabel (außer Betrieb)	a) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt b) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt	<p>Am Ostufer des Mains verläuft ein Kommunikationskabel des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Dieses Kommunikationskabel wird durch die Brückenpfeiler (Achse 60) überbaut und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>
4.8	253+686	LWL-Kabel	a) [E] und [U] Syna GmbH b) [E] und [U] Syna GmbH	<p>Am Ostufer des Mains verläuft ein LWL-Kabel der Syna GmbH. Dieses LWL-Kabel wird durch die Brückenpfeiler (Achse 60) überbaut und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	253+688	LWL-Kabel	a) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt b) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt	Am Ostufer des Mains verläuft ein LWL-Kabel des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Dieses LWL-Kabel wird durch die Brückenpfeiler (Achse 60) überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.10	253+807	LWL-Kabel	a) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt b) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt	Am Westufer des Mains verläuft ein LWL-Kabel des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Dieses LWL-Kabel wird durch die Brückenpfeiler (Achse 70) überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.11	253+822 bis 254+370	Telekommunikationsleitung	a) [E] und [U] Deutsche Telekom b) [E] und [U] Deutsche Telekom	Am südlichen nördlichen Dammfuß der BAB A 45 verläuft von Bau-km 253+822 bis Bau-km 254+370 eine Telekommunikationslinie der Telekom und wird durch die geplante Baustellenerschließung überbaut. Die gegebenenfalls erforderliche Verlegung sowie Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach TKG.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	253+862	Mittelspannungskabel 3x150 mm ²	a) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH b) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH	<p>Bei Bau-km 253+863 kreuzt ein Mittelspannungskabel der Energienetze Offenbach GmbH die Trasse der BAB A 45.</p> <p>Das Mittelspannungskabel wird durch die bauzeitliche Erschließung überbaut bzw. durch die Geländeanpassungen unterhalb des Brückenbauwerkes berührt und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>
4.13	253+864 bis 254+002 nördlich A 45 254+002 Querung A 45	Wasserleitung DN 80	a) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH b) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH	<p>Die Wasserleitung DN 80 der Energienetze Offenbach GmbH quert bei Bau-km 254+002 die Trasse der BAB A 45 und verläuft nördlich der BAB A 45 in Parallellage bis Bau-km 253+864.</p> <p>Im Querungsbereich wird die Trinkwasserleitung durch die Baustellenerschließung überbaut und ist gegebenenfalls zu sichern.</p> <p>Ab Bau-km 253+925 bis Bau-km 253+864 in Parallellage zur BAB A 45 wird die Trinkwasserleitung infolge der Baustellenerschließung und der Geländemodellierung unterhalb des Bauwerkes freigelegt und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegung der Leitung und notwendige Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	253+925 bis 254+005 nördlich A 45 254+005 Querung A 45	LWL-Kabel	a) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH b) [E] und [U] Energienetze Offenbach GmbH	Das LWL-Kabel der Energienetze Offenbach GmbH quert bei Bau-km 254+005 die Trasse der BAB A 45 und verläuft nördlich der BAB A 45 in Parallellage zur BAB A 45 bis Bau-km 253+925 innerhalb des Baufeldes. Im Querungsbereich sowie in Parallellage wird das LWL-Kabel durch die Baustellenerschließung überbaut. Die gegebenenfalls erforderliche Verlegung sowie Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.15	Vormontageplatz	Abwasserkanal DN 600 parallel zum Main	a) [E] und [U] Abwasserzweckverband Untermain b) [E] und [U] Abwasserzweckverband Untermain	Der im Bereich der „Nato“-Rampe (Furt in den Main) parallel zum Main verlaufende Abwasserkanal DN 600 quert die bauzeitlichen Rampen für die Verladung der vorgefertigten Stahlüberbauten auf Pontons. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	Vormontageplatz	LWL-Kabel parallel zum Main	a) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt b) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt	Das im Bereich der „Natorampe“ (Furt in den Main) parallel zum Main verlaufende LWL-Kabel quert die bauzeitlichen Rampen für die Verladung der vorgefertigten Stahlüberbauten auf Pontons. Die gegebenenfalls erforderliche Verlegung sowie Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.17	Vormontageplatz	LWL-Kabel parallel zum Main	a) [E] und [U] Syna GmbH b) [E] und [U] Syna GmbH	Das im Bereich der Slipanlage „Natorampe“ (Furt in den Main) parallel zum Main verlaufende LWL-Kabel quert die bauzeitlichen Rampen für die Verladung der vorgefertigten Stahlüberbauten auf Pontons. Die gegebenenfalls erforderliche Verlegung sowie Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.18	Vormontageplatz	LWL-Kabel in der Straße „An der Pfingstweide“	a) [E] und [U] Syna GmbH b) [E] und [U] Syna GmbH	Von der „Natorampe“ (Furt in den Main) bis zum Vormontageplatz verläuft das LWL-Kabel innerhalb des Straßengrundstückes der Straße „An der Pfingstweide“. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen, BW 253b

Unterlage: **11 P1**

Datum: 28.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	253+670 bis 253+810	Ufergestaltung Main	a) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt b) [E] und [U] Wasser- und Schifffahrtsamt	<p>Mit den neuen Standorten der Pfeiler unmittelbar am Ost- und Westufer des Main muss die Ufergestaltung des Mains im Bauwerksbereich angepasst und erhöht werden, sodass die Brückenpfeiler außerhalb des Anfahrbereichs der Schifffahrt liegen.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Uferanpassungen trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Eigentümer, dem Wasser- und Schifffahrtsamt.</p>
5.2	253+825 bis 253+870	Geländemodellierung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das Gelände unterhalb der Mainbrücke Mainflingen wird gegenüber dem Bestand abgetragen um die Zufahrt für den Betriebsdienst vom Geh- und Radweg (vgl. lfd.Nr. 1.3) zum Widerlager sicherzustellen.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>